

Merkblatt

Tierschutz: Haltung von kleinen Nagetieren

Anm.: Dieses Merkblatt enthält nur einige ausgewählte Tierschutzvorschriften über die Haltung von kleinen Nagetieren. Die vollständigen auf diese Tiere anwendbaren Tierschutzvorschriften finden sich im Tierschutzgesetz, der Tierschutzverordnung und deren Ausführungserlassen.

Mindestmasse und qualitative Anforderungen (gemäss Tabelle 1 Anhang 2 TSchV)

Tierarten	Für Gruppen bis zu n Tieren		Für jedes weitere Tier		Besondere Anforderungen
	Anzahl (n)	Innengehege Mindestfläche	Mindestvolumen	Mindestfläche	
Meerschweinchen <i>Cavia porcellus</i>	2	0.50 m ²	-	0.20 m ²	39) 41) 45) 47) 54) & d) f) g)
Hamster <i>Mesocricetus sp.</i>	1	0.18 m ²	-	0.05 m ²	2) 40) 41) 42) 44) 45) 48) & d)
Maus <i>Mus Musculus</i>	2	0.18 m ²	-	0.05 m ²	2) 39) 41) 42) 44) 45) 47) & d)
Mongolische Rennmaus (Gerbil)	5	0.50 m ²	-	0.05 m ²	40) 41) 42) 44) 45) 46) 47) & d)
Ratte <i>Rattus norvegicus</i>	5	0.50 m ²	0.35 m ³	0.05 m ²	39) 41) 42) 44) 45) 47) & d)
Degu	5	0.50 m ²	0.35 m ³	0.2 m ²	40) 41) 45) 46) 47)
Chinchilla	2	0.50 m ²	0.75 m ³	0.2 m ²	39) 41) 42) 43) 45) 46) 47) & d)

- 2) Klettermöglichkeiten, je nach Art Äste oder Kletterfelsen. Die Astdicke hat den Greiforganen der Tiere zu entsprechen.
- 39) Geeignete Einstreu.
- 40) Geeignete Einstreu zum Graben: für Hamster 15 cm tief; für Mongolische Rennmaus 25 cm tief; für Degu 30 cm tief.
- 41) Eine oder mehrere Rückzugsmöglichkeiten, in denen alle Tiere Platz finden. Für Chinchilla erhöhte Rückzugsmöglichkeiten.
- 42) Geeignetes Nestmaterial.
- 43) Sitzbretter auf verschiedenen Höhen.
- 44) Grob strukturiertes Futter, wie Heu oder Stroh; für Hamster und Mäuse Körnerbeimischungen; für Meerschweinchen Vitamin-C-haltiges Futter.
- 45) Nageobjekte, wie Weichholz oder frische Äste.
- 46) Sandbad.
- 47) Die Tiere sind in Gruppen von mindestens 2 Tieren zu halten.
- 48) Es darf ein einzelnes Tier in einem Gehege gehalten werden. Davon ausgenommen sind Tiere soziallebender Arten.

- d) Werden die Tiere in bewilligten Versuchstierhaltungen gehalten, so müssen sie mindestens nach den Anforderungen nach Anhang 3 gehalten werden.
- f) Von den Tieren begehbare erhöhte Flächen können bis zu 1/3 der geforderten Minimalfläche angerechnet werden.
- g) Für junge Meerschweinchen (<700 g) beträgt die zusätzliche Fläche ab dem 3. Tier für jedes Tier 0,1 m².

Weitere Informationen unter: www.meinheimtier.ch

Kontakt

Veterinärdienst, Meyerstrasse 20, Postfach 3439, 6002 Luzern
 Telefon 041 228 61 35
veterinaerdienst@lu.ch
www.veterinaerdienst.lu.ch

Luzern, 31. März 2014